

Statuten Schützenverein Belchen

1. Name, Sitz, Herleitung Fusion und Zugehörigkeit

§1 Unter dem Namen „Schützenverein Belchen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

§2 Der Sitz ist in 4614 Hägendorf, 4613 Rickenbach und 4612 Wangen bei Olten (CH).

§3 Der Verein ist aus der Fusion der:

- Schützengesellschaft Wangen bei Olten (1910)
- Schützengesellschaft Hägendorf-Rickenbach (1995)
- Pistolenschützen Belchen (1968)

gemäss Fusionsvertrag mit der Nummer 2 per Gründungsdatum vom 10. März 2023 hervorgegangen.

Historie: Die Schützengesellschaft Hägendorf-Rickenbach ist aus der Fusion der/des:

- Feldschützen Hägendorf (1859)
- Schützengesellschaft Rickenbach (1875)
- Schützenclub Hägendorf (1895)

gemäss Fusionsvertrag vom 16.4.1994 hervorgegangen.

§4 Der Schützenverein Belchen SVB, nachstehend SVB oder Verein genannt, ist unter der Vereinsnummer 1.11.0.07.081 [VVA-Nr.] indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbands SSV und Mitglied des Solothurner Schiesssportverbands SOSV und des Bezirksschützenvereins (BSV) Olten-Gösgen. Er untersteht der USS Versicherungsgenossenschaft. Deren Statuten, Reglemente, etc. finden entsprechend Anwendung.

2. Zweck

§5 Der Verein ist ein Sportverein mit ideellen Interessen und Bestrebungen mit folgenden Aufgaben:

- a) Ausüben des Schiesssports auf den Distanzen 300m, 50m, 25m oder dynamische Kurzdistanz
- b) Bereitstellung der Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte;
- c) Durchführung der obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessen
- d) Durchführung von Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes; für die ausserdienstlichen Schiessübungen steht dem SVB grundsätzlich die Schiessanlage Gnöd in Hägendorf zur Verfügung
- e) Förderung des Leistungssportes im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten
- f) Förderung der Wehrbereitschaft seiner Mitglieder und Bereitschaft für die Landesverteidigung auf sichere und motivierende Weise
- g) Förderung und Ausübung einer sinnvollen Freizeitgestaltung für Körper und Geist (Koordination Mensch, Witterung und Technik) sowie Pflege der geselligen Schützenkameradschaft
- h) Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen in verschiedenen Schiessdisziplinen
- i) Vertreten der Interessen der Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens

§6 Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

3. Werte

§7 Der Verein hat den gesellschaftlichen Auftrag, Mitglieder, Neumitglieder und neue Interessensgruppen mit positiven, nachhaltigen Werten basierend auf den Facetten des Schiesssports und der Kameradschaft anzusprechen und Ihnen einen Ort des gesellschaftlichen Austauschs und der sicher ausgeführten Freizeitbeschäftigung sowie des persönlichen Weiterkommens zu ermöglichen. Er fördert die aktiven Schützinnen und Schützen und weitere Mitglieder inkl. des Nachwuchses jeden Alters, Geschlechts, jeder Ethnie, Sprache, Kultur, sozialer Herkunft sowie jeder körperlichen Ausprägung und trägt so zum gesellschaftlichen Zusammengehörigkeitsgefühl über Grenzen hinweg bei. Die gegenseitige Unterstützung im Sinne der Vereinsförderung ist ein Kernelement, dies im Rahmen der geltenden Gesetze.

4. Mitgliedschaft

§8 Alle am Schiesswesen interessierten Personen können sich beim Vorstand um die Mitgliedschaft bewerben. Regelung für ausländische Staatsangehörige, siehe §35.

Der Verein kennt folgende Mitgliederarten:

- Aktivmitglieder (gem. SSV: A-Lizenz, B-Lizenz und Mitglied ohne Lizenz)
- Ehrenpräsidenten
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Jungschützen
- Passivmitglieder
- Gönner
- Sponsoren

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und entsprechend Antrag stellen.

Mit dem Antrag bestätigt der Kandidat, dass er die Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Vereins, wie auch dessen Beschlüsse jederzeit anerkennt und dass er sich der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane unterstellt und deren Entscheide anerkennt.

Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung bestimmt. Je nach Status und Sektion können bei Bedarf verschiedene Jahresbeiträge erhoben werden.

- a) **Aktivmitglieder** mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.
- b) Zum **Ehrenpräsidenten** kann ein sehr aktiver Präsident, der sich spezielle Verdienste um den Verein und/oder das ausserdienstliche Schiesswesen erworben hat, ernannt werden.
- c) **Ehrenmitgliedern** können von der Vereinsversammlung, auf Antrag des Vorstandes, Mitglieder und aussenstehende Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Schiesswesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Sie haben volles Stimmrecht.
- d) **Freimitglieder** können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden. Vorgeschlagen werden Aktivmitglieder mit 25-jähriger Vereinstätigkeit aus diesem, oder aus den vor der Fusion bestandenen Vereinen. Sie besitzen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
- e) **Jungschützen und Jungschützinnen** sind Schweizer und Schweizerinnen (Altersklassen nach den gültigen Richtlinien des Bundes), die im Sinne einer vormilitärischen Ausbildung als Vorbereitung auf den Dienst an der Waffe in der Schweizer Armee, ausgebildet werden. Der Jungschützenkurs soll aber auch die Begeisterung am sportlichen Schiessen wecken und ist

deshalb eine wertvolle Freizeitbeschäftigung zur Förderung der Kameradschaft, der Konzentration, der mentalen Stärke und des Wettkampfgeistes. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

- f) **Passivmitglieder** können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.
- g) **Gönner** spenden ohne explizite Gegenleistung punktuell oder regelmässig finanzielle Mittel zur Unterstützung der Vereinsvorhaben.
- h) **Sponsoren** treten privat oder geschäftlich als finanzgebende Supporter auf und kriegen eine Gegenleistung in Form von Werbung (Vereinsbekleidungsaufdrucke, Werbetafeln, Banner, usw.) oder in weiteren Formen wie Geschäftsanlässe usw.

5. Aufnahme

§9 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt auf Gesuch des Kandidaten (hiermit beginnt auch die Beitragspflicht) und durch Beschluss der Vereinsversammlung.

§10 Während des Vereinsjahres kann der Vorstand über eine sofortige Mitgliedschaft bis zur nächsten Vereinsversammlung befinden.

§11 Der Vorstand prüft alle Gesuche und stellt einen Antrag an die Vereinsversammlung.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

7. Austritt und Ausschluss

§12 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit einer schriftlichen Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen wiederholter Verletzung der Statuten und Regelwerke, Verstösse gegen die Ziele des Vereins, das nicht Befolgen von Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und Aufsichtsbehörden (ganz besonders auf dem Schiessplatz) sowie bei Schädigung des Vereinsnufs aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

§12.1 Ist der/die Ausgeschlossene mit der Sanktion nicht einverstanden, kann er innert 10 Tagen nach Erhalt des Beschlusses an den Präsidenten zu Handen der Vereinsversammlung schriftlich Beschwerde einreichen. Der Beschluss der Vereinsversammlung ist endgültig.

§12.2 Mit dem Austritt, beziehungsweise dem Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen und Entschädigungen. Zudem werden den ausgeschlossenen Mitgliedern die noch hängigen Entschädigungen aberkannt.

8. Beitragspflicht

§13 Die Beitragspflicht beinhaltet die Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden.

9. Sorgfaltspflicht

§14 Die Vereinsmitglieder sind gegenüber dem Verein bezüglich anvertrautem Gut haftbar.

10. Organisation / Organe des Vereins

§15 Die Organe des Vereins sind:

- 10.1. Die Vereinsversammlung (VV)
- 10.2. Der Vorstand
- 10.3. Die Ressorts/Abteilungen
- 10.4. Die Revisionsstelle
- 10.5. Funktionäre

11. Die Vereinsversammlung VV

§16 Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung (ehem. Generalversammlung). Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (z.B. brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt.

Die Einladung zur Vereinsversammlung muss 14 Tage vor der Versammlung bei den Mitgliedern eintreffen.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- c) Genehmigung der Jahresberichte
- d) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder, des Fähnrichs sowie der Revisionsstelle.
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Genehmigung des Jahresbudgets
- i) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- j) Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- l) Ehrungen
- m) Änderung der Statuten und vereinsinterner Reglemente
- n) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- o) Beschlussfassung über die Fusion oder Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- p) Verschiedenes

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr (*Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.*). Bei Stimmgleichheit fällt der Leiter der Versammlung den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Hand Mehr sofern nicht ein geheimes Verfahren vorgeschrieben oder verlangt wird. Letzteres kann von mindestens 1/3 der Anwesenden verlangt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von 20% der Mitglieder erfolgen. Für die Zustimmung bedarf es eine 2/3 Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Die Fusion mit einem anderen Schiessverein bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Vereinsversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens 1 Mitglied vertreten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen und dies gilt es bei der nächsten Versammlung genehmigen zu lassen und es muss archiviert werden.

12. Stimmrecht

§17 Alle Vereinsmitglieder (aktiv und passiv) (§ 8 1, 2, 3, 4, 5) mit Stimm- und Wahlrecht sind obligatorisch in der Vereins- und Verwaltungsadministration (VVA) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS Versicherungen zu versichern.

13. Unterstellung

§18 Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anerkennt es das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und deren Beschlüsse.

Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.

14. Der Vorstand

§19 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus 5 bis max. 12 Mitgliedern. Diesem gehören an:

- 1) Präsident/Co Präsident
- 2) Vizepräsident/Co Präsident
- 3) Kassier
- 4) Aktuar
- 5) Chef Infrastruktur/Standwart
- 6) Nachwuchs- oder Jungschützenleiter
- 7) 1. Schützenmeister

6-12 weitere Mitglieder können nach Bedarf durch die GV mit fest zugeteilten Chargen (z.B. Standblattführer, Verantwortlicher VVA, Chef Auswertung, Webmaster und Marketing, Veteranenobmann, Munitionsverwalter, BSV-Delegierter, etc.) in den Vorstand gewählt werden. Co-Amtsführungen sind zulässig und sollen für Entlastung anderweitig stark engagierter Vorstandsmitglieder sorgen (z. Bsp. Arbeitstätige mit junger Familie usw.).

Zudem sind aufzubauende nachfolgende Vorstandsmitglieder (alt fördert jung) aktiv willkommen zu heissen, damit die Vorstandsstruktur stets zeitgemäss und gut durchmischt ist. Frühzeitige Ämterteilung und entsprechende Stellvertretungen sind willkommen und von der VV abzusegnen.

§20 Wahl des Vorstands: Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach innen und nach aussen. Insbesondere:

- Erlass von Reglementen
- Einsetzen von Fach-/Arbeitsgruppen
- Anstellen oder beauftragen von Personen zur Erreichung der Vereinsziele gegen eine angemessene Entschädigung
- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Zusammenarbeit mit den Behörden und Verbänden
- Aufstellen des Schiess-/Jahresprogramms
- Erstellen des Jahresberichts zu Händen der VV
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Selbständige Beschlussfassung und Erledigung dringlicher Geschäfte über Ausgaben bis CHF 2'000.- pro Jahr
- Vorbereiten der Geschäfte der VV
- Förderung der Zusammenarbeit und der Kameradschaft im Verein.
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Die Pflichten der einzelnen Vorstandschargen werden im Anhang Nr. 1 umschrieben.

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Spesen können für spezielle Aufgaben durch den Vorstand erteilt und bewilligt werden.

Im Vorstand sollen nach Möglichkeit alle politischen Gemeinden aus dem Einzugsgebiet des Vereins vertreten sein.

14.1 Zeichnungsberechtigung

§21 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident, einer der Co Präsidenten oder der Vizepräsident zeichnen mit dem Aktuar oder dem Kassier zu zweien rechtsverbindlich.

14.2 Finanzkompetenz

§22 Mit Ausnahme des Bankverkehrs, bei dem der Kassier bis zu einem vom Vorstand bestimmten Betrag für laufende Bankgeschäfte einzeln zeichnen kann, gilt Kollektivunterschrift zu Zweien.

14.3 Schiessbetrieb

§23 Die Schützenmeister oder Jungschützenleiter leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.

14.4 Jungschützen

§24 Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

14.5 Stellvertretungen

§25 Die Mitglieder des Vorstandes sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet. Auch die Funktionäre haben gegenseitig die Stellvertretung sicherzustellen. Dabei können jedoch die Schützenmeister nur durch Schützenmeister vertreten werden.

14.6 Beschlussfähigkeit

§26 Zur Beschlussfassung des Vorstandes benötigt es die absolute Mehrheit seiner Mitglieder.

14.7 Vorstandssitzungen

§27 Der Präsident bzw. ein Co-Präsident lädt zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus und unter Zustellung der Traktandenliste mit allfällig weiteren Sitzungsunterlagen.

§28 Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten/Co-Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat innert drei Wochen stattzufinden.

§29 Bei dringenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (Post oder E-Mail) gültig.

§30 Anstelle einer Sitzung kann eine mündliche Beratung und die Beschlussfassung auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

15. Rechnungswesen

§31 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge über deren Höhe die ordentliche Vereinsversammlung Beschluss fasst. Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Jungschützen und Chargierte sind vom Jahresbeitrag befreit.

16. Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb

§32 Für die Erfüllung der obligatorischen Schiesspflicht sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen über das „Schiesswesen ausser Dienst“ und des SSV massgebend. Vereinsmitglieder und Gäste sind gegen Unfälle gemäss den bestehenden Vorschriften versichert.

17. Die Revisionsstelle

§33 Die Vereinsversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und unterbreitet Anträge zur Beschlussfassung. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Revision kann extern vergeben werden.

18. Haftung

§34 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

19. Ausländische Staatsangehörige

§35 Ausländische Staatsangehörige können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für den Erhalt einer SSV Lizenz und für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig.

20. Versand

§36 Die Zustellung an die zuletzt dem Verein (einem Vorstandsmitglied) gemeldete Anschrift oder E-Mail-Adresse erfüllt den statutenkonformen Versand.

21. Angehörige der Armee AdA

§37 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

22. Bundesübungen

§38 Schützen, welche nur die Bundesübungen schießen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

§39 Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

23. Funktionäre

§40 Der Verein beruft für die technischen und administrativen Belange verschiedene Funktionäre, die ebenfalls von der Vereinsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Es sind insbesondere:

- 1) Vereinstrainer
- 2) Vermietung-Mobiliar und Anlagen (Festbänke, Zelt, Schiessanlage, etc.)
- 3) Schützenhauswart
- 4) Scheibenstandwart
- 5) Fähnrich
- 6) Nachwuchstrainer
- 7) Organisator interne Wettkämpfe G300m/G50m/G10m
- 8) Infrastruktur-Unterhalt

§41 Durch den Vorstand können jederzeit weitere Funktionäre eingesetzt werden. Diese können nach Bedarf zu den Vorstandssitzungen beigezogen werden.

§42 Die Rechte und Pflichten sind im Pflichtenheft des Verein-Funktionärs enthalten.

24. Finanzen

§43 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den:

- 1) durch die Vereinsversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträgen
- 2) freiwilligen Sponsoren-, Gönnerbeiträgen und Geschenken
- 3) Überschüssen aus Anlässen und Veranstaltungen
- 4) Gemeinde- und Bundesbeiträgen
- 5) Verkauf von Munition an die Vereinsmitglieder
- 6) Kapitalien und Zinsen

Die Einnahmen werden verwendet:

- 1) zur Leistung der Verbandsbeiträge
- 2) zur Aus- und Weiterbildung der Funktionäre
- 3) für Wettkämpfe, Wettschiessen und andere Anlässe
- 4) zur Deckung der Verwaltungskosten
- 5) zur Nachwuchsförderung
- 6) für Material-, Anlagen- und Munitionsanschaffungen
- 7) für den vom Verein zu bestreitendem Unterhalt der Schiessanlage
- 8) Versicherungen
- 9) Anlagen- und Betriebskosten
- 10) für Ehrungen und Geschenke
- 11) Entgelt für Chargierte, Helfer und Leistungen von Dritten (jährlich vom Vorstand definiert, im Budget aufgeführt und durch die VV abgesegnet)
- 12) für weitere beschlossene Ausgaben

Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien, Abgaben, Leistungsbeiträge an Verbände und Gebühren werden durch die Vereinsversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.

§44 Ausgaben: Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder gemäss genehmigtem Budget. Der Vorstand kann Ausgabenkompetenzen an Ressortleiter, Funktionäre und Amtsträger delegieren und betragsmässig festlegen.

§45 Das Vermögen ist sicher und möglichst zinsbringend anzulegen.

§46 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung zuständig.

25. Archiv

§47 Sämtliche Vereinsakten, Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Vereinsrechnungen, usw. sind im Vereinsarchiv aufzubewahren.

§48 Die Mitglieder, insbesondere die Chargierten, sind verpflichtet, ihr Aktenmaterial zuhanden des Vereinsarchives abzugeben. Dies gilt im Besonderen auch für elektronisches Vereinsmaterial. Dieses ist auf einem allg. lesbaren Medium zu speichern.

26. Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb

Schiesswesen ausser Dienst

§49 Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Ver-

zeichnis der bewilligten Hilfsmittel für Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132); Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen zu berücksichtigen.

Regeln für das sportliche Schiessen nach SSV RSpS

§50 Für das sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS).

§51 Im Weiteren gelten im Verein die SSV-Bestimmungen:

- 1) für die Dopingbekämpfung und -prävention;
- 2) für die Ethik;
- 3) für den Datenschutz

Straffall

§52 Unregelmässigkeiten im Schiessbetrieb und Verfehlungen gegen die bestehenden Vorschriften werden geahndet. Je nach Fall werden die Fehlbaren entweder durch das VBS-SAT disziplinarisch bestraft oder an die Disziplinarkommission des SSV weitergeleitet.

Publikation

§53 Sämtliche Schiessübungen müssen vor Saison-Beginn im amtlichen Publikationsorgan (Anzeiger Thal Gäu Olten) und auf der offiziellen Plattform der Vereins- und Verwaltungsadministration (VVA) des SSV / SAT eingetragen werden und können öffentlich abgerufen werden.

27. Auflösung des Vereins

§54 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Vereinigte Schützengesellschaft Hägendorf-Rickenbach-Wangen. Falls diese (VSG) nicht mehr existiert geht das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt und von der Vereinsversammlung bestimmt wird. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

28. Inkrafttreten der Statuten

§55 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10.03.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie unterliegen der Genehmigung der kantonalen Militärbehörden in Solothurn.

29. Revisionsbestimmungen der Statuten

§56 Einzelne Paragraphen dieser Statuten können durch die Vereinsversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§57 Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder das Begehren stellt oder sich die Gesetzeslage ändert. Sie wird von der Vereinsversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen.

30. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§58 Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt. Die Gleichstellung gibt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.

§59 Ausserkraftsetzung: Mit Annahme dieser Statuten treten diejenigen von den fusionierenden Vereinen per 10.03.2023 ausser Kraft.

Für den Schützenverein Belchen

Ort: Hägendorf Datum: 10.03.2023

Robin Senn,
Co-Präsident

Christof Roschi
Co-Präsident

Claudia Hunsperger
Aktuarin

Die Präsidenten der zu fusionierenden Vereinen

Ort: Hägendorf Datum: 10.03.2023

SG Wangen bei Olten
Paul Junker

SG Hägendorf-Rickenbach
Pius Müller

PS Belchen
Urs Furrer

Genehmigung durch den Solothurner Schiesssportverband SOSV

Ort: Datum:

Jürg Dietschi
Präsident

Christoph Altermatt
Vize-Präsident

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz Abt. Militärverwaltung / Kreiskommando

Ort: Datum:

Oberstlt Th. Wyseier
Kreiskommandant

Anhang #1 zu den Statuten des Schützenvereins Belchen

A) Die Pflichten der Chargierten und Ressortleiter

1. PräsidentIn / Co-PräsidentIn

Pflichten:

- Koordiniert die Vereinsgeschäfte, d.h. er oder sie bereitet die Vorstandssitzungen und die Vereinsversammlungen vor, beruft sie ein und leitet sie.
- Legt in der Vereinsversammlung einen Jahres- oder Rechenschaftsbericht vor, worin über die wichtigsten Aktivitäten des Vereins und des Vorstands informiert wird.
- Initiiert Projekte und entwickelt Visionen.
- Führt auseinanderstrebende Gruppierungen innerhalb des Vereins zusammen. Vermittelt bei Streitigkeiten.
- Vertritt und repräsentiert den Verein gegen aussen und führt Verhandlungen mit aussenstehenden Personen, Organisationen oder Gremien.
- Schliesst im Namen des Vereins Verträge ab.

Anforderungsprofil: Führungsgeschick, teamorientierte kooperativer Führungsstil, Organisationstalent, behält Überblick

2. VizepräsidentIn

Weil der Vizepräsident, die Vizepräsidentin normalerweise die Stellvertretung für den Präsidenten, die Präsidentin übernimmt, gilt für ihn/sie dasselbe Anforderungsprofil wie für die Präsidentin, den Präsidenten. Das Vizepräsidium kann zudem zusätzliche, spezielle Aufgaben beinhalten. Manchmal ist das Vizepräsidium eine Art Einführungszeit für die spätere Übernahme des Präsidentenamtes. In diesem Fall gilt es, den Vizepräsidenten, die Vizepräsidentin in alle Aufgaben des Präsidiums einzuführen.

Im Falle eines Co-Präsidiums kann, muss aber diese Stelle nicht zwingend besetzt werden.

3. 1. Schützenmeister

Pflichten:

- Verantwortung für die Durchführung der Bundesübungen und allen weiteren internen und auswärtigen Schiessanlässen.
- Organisation der Schützenmeister für alle Anlässe und Verantwortung eines geordneten Schiessbetriebes.
- Mitverantwortlich für den Schiessbericht
- Mitverantwortlich für das Ausfüllen der Standblätter

Anforderungsprofil: Organisationstalent, Kenner der Schützentätigkeiten, möglichst rege Teilnahme an Schiessanlässen.

4. LeiterIn Jungschützen

Pflichten:

- Verantwortlich für die Ausbildung der Jungschützen.
- Durchführung des JS-Kurses
- Ausarbeitung des Ausbildungsprogramms (zur Abnahme durch den Vorstand)
- Verantwortlich für alle Schiessstage und sonstige Anlässe der Jungschützen
- Organisation der SchiesslehrerInnen zur Ausbildung der Jungschützen
- Mithelfen beim Verfassen des Schiessberichtes

5. Chef/-in Infrastruktur/AnlagewartIn

Pflichten:

- Verantwortlich für die ordnungsgemässe Wartung und Instandhaltung der gesamten Anlage und Einrichtungen im und um das Schützenhaus.
- In der Regel verantwortlich für die Öffnung und Schliessung des Schützenhauses. Er kann eine Stellvertretung organisieren.

Anforderungsprofil: Technisches Flair, Freude im Umgang mit technischen Anlagen, Allrounder Qualitäten im Gebäudeunterhalt, wenn möglich Absolvierung des Anlagewartkurses

6. MunitionswartIn

Pflichten:

- Einhaltung des Munitionsbefehls
- Bestellung der Munition (in Absprache mit dem 1. Schützenmeister)
- Verwaltung und Verkauf der Munition
- Rückschub und Verkauf der Hülsen
- Vorlegen der Munitionsabrechnung z.Hd. KassierIn

7. KassierIn

Pflichten:

- Zieht Mitgliederbeiträge und allfällige weitere Gutschriften ein inkl. dazugehöriger Korrespondenz
- Erledigt den Zahlungsverkehr.
- Verwaltet das Vereinsvermögen.
- Erstellt zusammen mit den Ressortverantwortlichen das Jahresbudget.
- Ist verantwortlich für das Controlling, d.h. den laufenden Vergleich von tatsächlichen Einnahmen / Ausgaben mit dem Budget.
- Informiert den Vorstand regelmässig über die finanzielle Entwicklung des Vereins.
- Erstellt den Jahresabschluss zuhanden der Kontrollstelle (Revision) und der Vereinsversammlung.
- Überprüft die finanziellen Auswirkungen geplanter neuer Projekte.
- Macht Vorschläge zur Erschliessung neuer Finanzquellen.
- Verantwortlich für Steuern, Sozialversicherungen, Versicherungswesen.

Anforderungsprofil: Ehrlichkeit, Integrität, Flair für Zahlen, Ordnungssinn, Buchhalterische Grundkenntnisse, Präzises Arbeiten, Sorgfalt

8. LeiterIn Sekretariat

Pflichten:

- Führung und Kontrolle der Standblätter und Weiterleitung vom Dienst- und Schiessbüchlein an den Sektionschef.
- Organisation und Aufbau des Mobiliars bei Schiessanlässen.

Er/Sie ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses, die Führung und Kontrolle der Standblätter und die Bearbeitung vom Dienstbüchlein und Leistungsausweis.

9. LeiterIn Kommunikation/Medien

Pflichten:

- Erarbeiten eines Marketing- und Kommunikationskonzepts.
- Umsetzen der Marketing- und Kommunikationsmassnahmen.
- Erstellen resp. redigieren des Vereinsbulletins.
- Pflege der Vereins-Website.
- Koordination der Medienarbeit.

Anforderungsprofil: Berufliche Erfahrung im Medien- oder Kommunikationsbereich, Stilsicherheit, gut im sprachlichen Ausdruck

10. AktuarIn

Pflichten:

- Führen des Protokolls bei Sitzungen und Versammlungen.
- Verschicken von Einladungen, Stimm- und Wahlunterlagen, Protokollen und allfälliger weiterer Korrespondenz.
- Verwalten der Mitgliederstammdaten (Adressen, Tel., E-Mail, Mitgliederart, Sektionszugehörigkeit, etc.)

Anforderungsprofil: Zuverlässigkeit, Pflichtbewusstsein, gute Sprachkenntnisse, erfahren im schriftlichen Ausdruck resp. im Verfassen von Texten, fähig, aus längeren Diskussionen das Wichtigste herauszunehmen und Beschlüsse genau festzuhalten, gewandt im Umgang mit dem PC

11. Beisitzer

Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen nach Anweisung des Präsidenten.

Anforderungsprofil: Führungs- und Organisationsgeschick, Teamfähigkeit, Begeisterung, genügend Zeitressourcen

12. Fähnrich

Pflichten: Vertretung des Vereins mit der Vereins-Standardarte oder Fahne an ausgewählten Anlässen und Jubiläen und Beerdigungen.

Ort: Hägendorf

Datum: 10.03.2023

Robin Senn
Co-Präsident

Christof Roschi
Co-Präsident

Claudia Hunsperger
Aktuarin